

Zweckmäßiger Inhalt der Satzung

Die Satzung muss bzw. sollte folgende Punkte enthalten:

- Name des Vereins
- Sitz des Vereins
- Bestimmung, dass der Verein in das Vereinsregister eingetragen werden soll
- Zweck des Vereins
- Bestimmung über Form, Ein- und Austritts von Mitgliedern
- Bestimmung über Mitgliedsbeiträge
- Bestimmung über den vertretungsberechtigten Vorstand und deren Vertretungsregelung
- Bestimmung über Mitgliederversammlung (Voraussetzungen und Form der Einberufung)
- Bestimmung über die Unterzeichnung von Versammlungsbeschlüssen

Allgemeine Hinweise der Notarin

Sitz des Vereins: Hier ist die Bezeichnung des Ortes ausreichend. In das Vereinsregister wird die politische Gemeinde eingetragen, z. B. Seegebiet Mansfelder Land OT Röblingen am See, hier ergibt sich später aus dem Vereinsregister nur Seegebiet Mansfelder Land.

Eine **Anschrift** eines Vereinsmitgliedes anzugeben ist nicht anzuraten, da dies ggf. bei Ausscheiden des Mitgliedes eine Satzungsänderung zur Folge hat. Die Anschrift des Vereins wird gesondert in der Anmeldung, welche durch die Notarin entworfen wird, dem Amtsgericht mitgeteilt.

Die **Höhe der Mitgliedsbeiträge** in der Satzung bereits zu nennen ist nicht empfehlenswert, hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung. Jede Änderung des Mitgliedsbeitrages würde die Änderung der Satzung zur Folge haben und muss dann demzufolge beim Vereinsregister angemeldet werden.

Beschlussfähigkeit: Es ist hier ratsam, in der Satzung aufzunehmen, dass jede Mitgliederversammlung egal wie viele Mitglieder anwesend sind, stets beschlussfähig ist. Wird in einer Satzung festgehalten, dass eine Mitgliederversammlung nur mit der Hälfte oder Dreiviertel aller Mitglieder beschlussfähig ist, könnte es sehr schwierig werden, Beschlüsse wie z. B. eine Satzungsänderung wirksam beschließen zu können.

Die **Vertretungsbefugnis des Vorstands** ist eindeutig zu regeln (z. B. „Jedes Vorstandsmitglied ist „einzelvertretungsberechtigt“ oder „Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein jeweils gemeinsam.“) Regelungen, wonach ein Vorstandsmitglied nur „im Verhinderungsfalle“ eines anderen Vorstandsmitgliedes zur Vertretung befugt ist, sind unzulässig, weil ein Dritter den Verhinderungsfall nicht nachprüfen kann. Als Vorstand sollte nur derjenige bezeichnet werden, der zur Vertretung des Vereins (allein oder mit einem anderen) berechtigt ist. Vorstandsmitglieder ohne Vertretungsbefugnis werden nicht im Vereinsregister eingetragen.

Unterzeichnung der Protokolle

Die Unterzeichnung der Protokolle ist von denjenigen Personen zu unterschrieben, die nach der Satzung die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beurkunden (=unterzeichnen) haben.